

Denkmalbereichssatzung innerhalb der Gartensiedlung Gronauer Wald in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 in der neuesten Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ~~29.03.2011~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung

Der historische Kernbereich der Gronauer Waldsiedlung ist Denkmalbereich gemäß §2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

Die Unterschutzstellung durch die Denkmalbereichssatzung erfolgt, um die historische Gesamtaussage der Siedlungsanlage im Zusammenwirken von denkmalwerten Einzelobjekten und übrigen baulichen Anlagen sowie erhaltenswerten Freiflächen, Platzflächen, Einzelbäumen, Bewuchs, Blickbezügen, bauliches Ensemble und fließenden Übergang in den umgebenden Landschaftsraum zu erhalten. Das wird erreicht, indem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den historischen Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussage abgestimmt werden.

Um den Kernbereich der Gronauer Waldsiedlung zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung – unabhängig von sonstigen Bestimmungen – bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Die Denkmalbereichssatzung belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, nach welchem durch Abwägungsprozess im Einzelfall geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen sind.

Die Erhaltung des historischen Gefüges und seines vielschichtigen Dokumentationswertes liegt insbesondere aus ortsgeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Geschützt wird ein Teil der Gronauer Waldsiedlung um den Platz „An der Eiche“ und dem „Gronauer Waldweg“. Dieser wird begrenzt im Westen durch die „Richard-Zanders-Straße“ und im Norden durch die Straße „An der Tent“. Im Süd-Westen begrenzen die Häuser „Gronauer Waldweg 36“ und „An der Eiche 11“ diesen Bereich.

Betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 3-11,

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 162-167, 169, 177, 178

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 44

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 39-47, 59-85, 93-99, 102, 167, 201, 219, 237, 238

Die Grenze ist in Anlage 1 (Übersichtsplan, M. 1:1000) und in Anlage 2 (Katasterplan) gekennzeichnet. Die beiden Pläne (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Ein Zusammenwirken der baulichen Anlagen schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind und erhalten werden sollen.

► Schutzgegenstände sind:

- der Ortsgrundriss,
- die aufgehende historische Bausubstanz,
- die Platz- und Freiflächen,
- der Baumbestand,
- der prägende Bewuchs,
- die charakteristischen Blickbezüge und
- das typische bauliche und städtebauliche Ensemble in dieser Siedlung.

Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss setzt sich zusammen aus:

- dem Verlauf der Wege,
- der Platzbildung,
- der Parzellenteilung,
- den gestalteten Flächen,
- dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen und
- den gestalteten Flächen.

Die Wege gliedern sich in die Hauptstraße und in nachgeordnete Wege.

► Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege, die Platz- und Straßenraumbildung und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

Die aufgehende historische Bausubstanz

Die Bausubstanz besteht aus untereinander gleichwertigen zweigeschossigen, trauf- und giebelständige Wohnbauten mit Putz-, Walm- oder Krüppelwalmdach. Es sind vielgliedrige, zum Teil asymmetrische Baukörper mit architektonischen Elementen mit Bezug auf die jeweilige Nutzung. Zum Formenrepertoire der Zeit um 1900 zählen Dachhäuser, Zwerggiebelhäuser, Ständerker, hochrechteckige Fenster, zum Teil mit

Schlagläden. Zur baulichen Substanz zählen auch bauliche Details des Außenraumes wie Mauern, Treppen, Stufen, Zäune, Pflasterungen. In der Zuordnung der Baukörper, mit den übrigen baulichen Anlagen und den Gärten mit dem Bestand von alten Bäumen, Sträuchern und Hecken entsteht der Straßen- und Platzraum.

Die Bausubstanz sollte in den charakteristischen Merkmalen – wie Baukörperstellungen und -ausbildungen, Formen, Fensterformaten, Proportionen, Materialien, Farben, Charakter und Ausbildung der Dächer, Geschlossenheit der Dachflächen, Firstlinien, Traufkanten, Dachneigungen – genauso wie die baulichen Details des Außenraumes erhalten werden.

► Schutzziel ist die Erhaltung der beschriebenen Merkmale, Erhaltung des Miteinanders der Baukörper in einem Gesamtraum.

Die Freiflächen

Die Freiflächen setzen sich zusammen aus Straßenraum, Vorgärten und rückwärtigen Gartenanlagen. Zum Teil sind Bäume und Sträucher erhalten, die mit der Errichtung der Bauten gepflanzt wurden und Bezug auf die Architektur nehmen. Sie sind Teil eines Gesamtkonzeptes und bilden zusammen mit der Architektur und mit den architektonischen Details des Außenraumes eine Einheit, ein Gesamtwerk. Zu der Gestaltung der Freiflächen zählt auch die materielle Ausbildung (wie z. B. das Straßenpflaster), das Profil der Straßenoberfläche und der Querschnitt des Straßenraumes. Die Freiflächen sollten in den Proportionen und in ihrem Charakter erhalten werden.

► Schutzziel ist die Erhaltung der Freiflächen und des prägenden Bewuchses.

Die Blickbezüge

Innerhalb des umgrenzten Bereiches sind einzelne Blickbezüge ganz typisch. Im Erleben dieser Blickbezüge zeigt sich die Siedlung in ihrer charakteristischen Ausprägung. Diese Blickbezüge sollten erhalten werden.

Die Blickbezüge entlang der Straßenflucht zeichnen sich aus durch die Abfolge gestaffelter Bauten. Gesamtansichten aus rhythmischen Baukörpern und altem Baumbestand verleihen dem Straßenzug in der Siedlung seine eigene Identität.

► Schutzziel ist die Erhaltung der markanten Blickbezüge.

§ 4 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs

Um den Platz „An der Eiche“, an den Straßen „Gronauer Waldweg“ und „An der Tent“ zeigt sich eine architektonische und städtebauliche Geschlossenheit, die die Ausweisung eines Denkmalsbereiches innerhalb der Siedlung begründet.

Der Schutz des Siedlungsausschnitts ist von:

a) ortsgeschichtlicher Bedeutung

Die Siedlung, um 1900 auf Initiative von Anna und Richard Zanders als Gartensiedlung, „als gemischte Siedlung für alle Bevölkerungsschichten“, entstanden, steht am Anfang eines hohen Engagements der Familie für gemeinnützige Zwecke in ihrer Heimatstadt.

Richard Zanders, der um die Jahrhundertwende der 1829 in Bergisch Gladbach gegründeten Papierfabrik Zanders vorstand, und sich, wie bereits seine Vorfahren, im öffentlichen Leben sowohl kommunalpolitisch als auch sozial – karitativ engagierte, genoss ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Zusammen mit seiner Frau Anna war es ihm Anliegen, die traditionellen Wohnverhältnisse und den damit verbundenen „hohen sittlichen Wert des Lebens in einer Familie“ zu erhalten. In der Gronauer Waldsiedlung fanden Zanders Gedanken und Ideen baulichen Ausdruck. So ist der Bereich ein gebautes Dokument von ortsgeschichtlichem Wert.

b) sozialgeschichtliche Gründe

Planung und Umsetzung der Siedlungs-idee eines Fabrikantenehepaares für ihre Arbeiter und Bürger der Stadt zeugt in einer Zeit, in der die sozialen Gesetze zur Sicherung der Existenz des Einzelnen erst entstanden, von der sozialen Verantwortung und vom Fürsorgegedanken des Ehepaares Zanders. Insofern ist der Bereich ein gebautes Dokument der Sozialgeschichte.

c) architektonischer und architekturgeschichtlicher Bedeutung

In der Siedlung waren namhafte Architekten tätig: neben Ludwig Bopp aus Süddeutschland Peter Will und Oskar Lindemann aus Bergisch Gladbach. Die Häuser wurden nach bestimmten architektonischen Vorgaben und nach festgelegtem Bauprogramm errichtet. Sie zeichneten sich innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens durch eine in den architektonischen Großformen, Materialien und baulichen Details abwechslungsreiche Gestaltung aus und wirken als qualitätsvolle Einzelbauten. In der Umsetzung von vereinbarten Regelungen und unter vorbereiteten Wegen der Finanzierung wurde für die einzelnen Bauten eine architektonische Qualität erreicht. Für den Schutz des Bereiches liegen, bezogen auf die Qualität der Objekte, architektonische und als eine Mehrheit baulicher Zeugnisse des frühen 20. Jahrhunderts architekturgeschichtliche Gründe vor.

d) stadtbaugeschichtliche Bedeutung

Die Gronauer Waldsiedlung ist ein Beispiel einer durch einen Firmeninhaber initiierten Siedlung mit gartenstädtischen Charakter. Ab 1905 wurden im Ruhrgebiet erste so genannte Gartenkolonien, Siedlungen nach der Idee des Engländers Ebenezer Howard, verwirklicht. Sie sind geprägt von großen Gartenflächen zur Eigenversorgung und gemeinschaftlichen Grünflächen zur Erholung. Vergleichbar steht die Gronauer Waldsiedlung im Einfluss der Bodenreformbewegung und vor Entstehung der Deutschen Gartenstadtgesellschaft am Beginn der Gartenstadt-bewegung in Deutschland. Dem

Siedlungsausschnitt der frühen Zeit wird stadtbaugeschichtliche Bedeutung zugeschrieben.

e.) städtebauliche Bedeutung

Am Rande des Ortskerns und in Fabriknähe war durch die Integration in das bestehende Wald- und Wiesengelände durch Bauweise, Baukörpergruppierung und -ausformung eine Siedlung rein zum Wohnen mit eigenen städtebaulichen Vorzügen geschaffen. 1901 trat eine Bauzonenverordnung des Regierungspräsidiums in Kraft. Zwei Bauzonen mit unterschiedlichen Festsetzungen waren vorgesehen. Die nach der Bauzonenverordnung und nach den Regeln des Vertragswerks errichteten qualitätvollen Bauten der Anfangszeit sind „An der Eiche“ und „An der Tent“ in einer hohen Dichte erhalten. Im Miteinander formen die Bauten den Straßenraum, definieren die Platzkanten und prägen zusammen mit den Gärten den Siedlungscharakter. Die typischen Merkmale innerhalb des Straßenraums und am Platz werden durch die Bebauung „An der Eiche“ und „An der Tent“ substantiell anschaulich überliefert. Die Siedlung belegt eine durch expandierende Industriebetriebe und Zuzug von Arbeitern und Angestellten begründete Stadterweiterungsphase von Bergisch Gladbach. Für den Schutz des definierten Ausschnitts spricht die besondere städtebauliche Bedeutung.

Die vielschichtige Bedeutung wird durch die dichte originale Bausubstanz im Zusammenwirken mit historischem Grundriss, Freiflächen, Bewuchs und Blickbezügen anschaulich überliefert.

§ 5 Bestandteile der Denkmalbereichssatzung

Bestandteile der Satzung sind:

Plan, aus dem die parzellenscharfe Abgrenzung des Denkmalbereiches zu entnehmen (Anlage 1, M 1:1000).

Übersichtsplan (Anlage 2, M 1:5000).

Zur Erläuterung sind nachrichtlich beigelegt:

Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Rheinisches Amt für Denkmalpflege, vom 01.07.2009 (Anlage 3)

§ 6 Rechtsfolgen

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) in dem in § 1 dieser Satzung beschriebene Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW, wer:

bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigt, verändert oder deren Nutzung ändern will;

in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder veräußern oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch die Gestalt und Struktur des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die denkmalpflegerische Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 (Katasterplan 1: 1000)
- Anlage 2 (Übersichtsplan 1: 5000)
- Anlage 3 (Gutachten des LVR)
- Anlage 4 (Fotos)